

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
51 - Jugendamt/	14.01.2026	öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Jugendhilfeausschuss	04.02.2026	
Kreisausschuss		
Kreistag		

Betreff **Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) 2026-2030**

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf zum Kinder- und Jugendförderplan 2026 bis 2030 mit den dazugehörigen Förderbestimmungen wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Der Kinder- und Jugendförderplan 2026 bis 2030 des Kreises Coesfeld tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft und löst damit den bisherigen Kinder- und Jugendförderplan mit seinen Förderbestimmungen ab.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben des Kinder- und Jugendförderplanes werden für die Bereiche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Familienarbeit in der laufenden Legislaturperiode bis einschließlich 2030 jährlich vorbehaltlich eines unveränderten Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes und unveränderter Einnahmen durch Dritte mindestens Budgetmittel in Höhe von 1.942.000 EUR (Zuschussbedarf excl. der kreiseigenen Personal-, Sach- und Maßnahmenkosten) bereitgestellt.
Entsprechend den Regelungen des KJFP wird der notwendige Finanzbedarf jährlich fortgeschrieben.
3. Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Angebote und Einrichtungen der Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird die Verwaltung ermächtigt, bereits während des Zeitraumes der vorläufigen Haushaltsführung in den Haushaltsjahren 2026 bis 2031 den o.g. Trägern ausschließlich Zuwendungen aus Kreismitteln (Abschlagszahlungen) zu den in den Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan festgelegten Stichtagen zu gewähren (siehe Förderposition 11 Betriebskosten von Angeboten Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Förderungsposition 12 Besondere Bedarfe im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit).

Kreis Coesfeld

Sitzungsvorlage Nr. **SV-11-0132**

Die Gewährung von Landeszuwendungen an die freien Träger der Jugendhilfe erfolgt erst nach Zuteilung durch das zuständige Ministerium des Landes NRW.

I. Sachdarstellung

Mit seinem 3. Ausführungsgesetz zum des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) - Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) hat die nordrheinwestfälische Landesregierung 2004 die öffentlichen Jugendhilfeträger verpflichtet, jeweils für eine Wahlperiode auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) zu erstellen (vgl. § 15 KJFöG).

Der Kreis Coesfeld hat den letzten Kinder- und Jugendförderplan nach den Kommunalwahlen 2021 am 28.01.2021 mit einer Laufzeit von fünf Jahren (2020-2025) verabschiedet.

Dieser Kinder- und Jugendförderplan soll für die laufende Wahlperiode den Ausgangspunkt für die Förderung der Angebote, der Dienste und der Einrichtungen in den Bereichen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bilden.

Der Förderplan des Kreises Coesfeld berücksichtigt darüber hinaus die Unterstützung der Familienarbeit gemäß §16 SGB VIII und dem Bundeskinderschutzgesetz (BKischG). Eigene Förderbestimmungen regeln die Details.

Weitergehend muss gemäß § 15 KJFöG NW der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit dafür Sorge tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel für die Aufgabenerfüllung in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Jugendschutz bereitgestellt werden.

Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.

Entsprechende Beschlüsse und Verpflichtungen sind durch die Vertretungskörperschaft jeweils für eine Wahlperiode festzuschreiben. Somit sind zur Erfüllung der Aufgaben des Kinder- und Jugendförderplanes des Kreises Coesfeld in den o.g. Bereichen entsprechende Haushaltsmittel verbindlich für den Zeitraum 2026 bis 2030 einzuplanen und bereitzustellen.

Kreiszuwendungen nach Maßgabe der Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan werden in der Regel erst nach Rechtskraft der jeweiligen Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld gewährt.

Es kann vorkommen, dass die Haushaltssatzung erst relativ spät in Kraft tritt. Die Kreiszuschüsse könnten dann an die Träger von Einrichtungen erst im April oder Mai eines Haushaltsjahres bewilligt und ausgezahlt werden können.

Einige Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit würden hierdurch in Liquiditätsprobleme geraten und müssten zur Überbrückung ihrer verpflichtenden Ausgaben (Personal- und Sachkosten) Kredite aufnehmen.

Die Verwaltung hat mit der Unterstützung der freien Träger der Jugendhilfe und den Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich den vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan mit den dazugehörigen Förderbestimmungen erarbeitet.

Der zukünftige Kinder- und Jugendförderplan 2026 bis 2030 mit seinen Förderbestimmungen (siehe Anlagen 1 und 2) ist der Sitzungsvorlage zur Kenntnisnahme und Beratung beigelegt.

Im Wesentlichen wird der bisherige Kinder- und Jugendförderplan fortgeschrieben.

Lediglich in den nachfolgend genannten Punkten werden die Förderbestimmungen grundsätzlich verändert, um den Bedürfnissen und Bedarfen der jungen Menschen im Kreis Coesfeld Rechnung zu tragen.

Allgemeine Fördervoraussetzungen (Anlage 1 Seite 1)

Die einzelnen Förderbeträge sind entsprechend den landesrechtlichen Regelungen im bisherigen Kinder- und Jugendförderplan dynamisiert worden, um die jährlichen Kostensteigerungen zu berücksichtigen.

sichtigen. Die so errechneten Förderbeträge für das Jahr 2026 sind zudem für den neuen Kinder- und Jugendförderplan aufgerundet worden.

Förderungsposition 1-4 – Betreuungsschlüssel (Anlage 1 ab Seite 8)

Im Rahmen der Beteiligung der Vereine und Verbände zur Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans wurde von den ehrenamtlich Engagierten wiederholt darauf hingewiesen, dass in ihrer Arbeit zunehmend Kinder und Jugendliche mit herausforderndem Verhalten betreut werden. Um diesen veränderten Anforderungen gerecht zu werden, planen die Vereine und Verbände regelmäßig mit einem höheren Betreuungsschlüssel, als es der bisherige Kinder- und Jugendförderplan vorsieht.

Darüber hinaus sind die Anforderungen an ehrenamtlich Tätige im Bereich der Organisation und Durchführung von Freizeitangeboten deutlich gestiegen. Hierzu zählen insbesondere die Akquise von Fördermitteln, eine intensivere Elternarbeit sowie die Teilnahme an Schulungen zur Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes und weiterer rechtlicher Vorgaben.

Zur angemessenen Berücksichtigung dieser gestiegenen Bedarfe ist eine Anpassung der Zuschussregelung für Betreuungspersonen vorgesehen. Während bislang erst ab einer Gruppengröße von sieben Kindern oder Jugendlichen eine Betreuungsperson gefördert wurde, soll künftig bereits ab einer Gruppengröße von fünf Kindern oder Jugendlichen eine Förderung einer Betreuungsperson möglich sein.

Förderposition 11 - Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Anlage 1 Seite 40/41)

Anhebung der Sachkostenpauschale

Seitens der Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) wurde zurückgemeldet, dass die derzeitige Sachkostenpauschale nicht mehr auskömmlich ist. Ursächlich hierfür sind zum einen die deutlich gestiegenen Energie- und Betriebskosten sowie zum anderen erhöhte Aufwendungen für die Nutzung von Räumlichkeiten. Diese wurden in der Vergangenheit teilweise kostenfrei oder zu vergünstigten Konditionen zur Verfügung gestellt.

Insbesondere Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft berichten, dass ihnen die Nutzung der Räumlichkeiten inzwischen durch die Kirchen in Form von Mietzahlungen in Rechnung gestellt wird.

Darüber hinaus weisen einige Träger darauf hin, dass sich der zu leistende Eigenanteil im Zuge allgemein gestiegener Kosten, insbesondere im Personalbereich, spürbar erhöht hat.

Im Jahr 2026 beträgt die Sachkostenpauschale für jede geförderte Teilzeitstelle 5337 €. Diese Sachkostenpauschale ist nicht ausreichend, den Einrichtungen stehen zunehmend weniger finanzielle Mittel für die pädagogische Arbeit zur Verfügung. Um diese auch zukünftig angemessen und in ausreichendem Umfang sicherstellen zu können, ist eine Anhebung der Sachkostenpauschale auf 6000 € pro geförderter Teilzeitstelle erforderlich.

Nachwuchsgewinnung

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist u.a. auch aufgrund des aktuellen Fachkräftemangels – in hohem Maße auf die Unterstützung durch Praktikantinnen und Praktikanten, dual Studierende sowie Teilnehmende an Freiwilligendiensten angewiesen. Diese Personengruppen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Angebote, Umsetzung von Projekten, Ferienangeboten und zusätzlichen Maßnahmen, die mit den vorhandenen Stellenanteilen der hauptamtlichen Fachkräfte allein nicht realisierbar wären.

Eine teilweise Finanzierung dieser Unterstützungsleistungen kann bislang nur über die Sachkostenpauschale erfolgen. Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen stehen hierfür jedoch zunehmend weniger finanzielle Mittel zur Verfügung. Gleichzeitig können über die im Rahmen der Betriebskosten geförderten Personalkosten ausschließlich hauptamtliche Stellen abgerechnet werden.

Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots, zur Entlastung der hauptamtlichen Fachkräfte sowie zur gezielten Gewinnung und Qualifizierung von Nachwuchskräften soll daher eine zusätzliche Förderung für den Einsatz von nebenamtlich Tätigen vorgesehen werden.

Pro Einrichtung (11 Einrichtungen) soll jährlich ein Höchstbetrag **6000 €** eingeplant werden.

Sofern diese Änderungen beschlossen werden, ergeben sich überschlägig folgende finanzielle Aufwendungen für den neuen KJFP:

- | | |
|--|--------------|
| • Betreuungsschlüssel | ca. 21.000 € |
| • Anhebung Sachkostenpauschale
(nur Kreisanteil nach Abzug der eingerechneten Landesmittel) | ca. 42.400 € |
| • Finanzierung von Nachwuchs- und Aushilfskräften | ca. 66.000 € |

Durch die Neuberechnung/Umschichtung einzelner Förderpositionen, die in den letzten Jahren oftmals nicht voll ausgeschöpft wurden, kann der tatsächliche Mehraufwand im Etat 2026 aber auf ca. 40.000 € begrenzt werden.

Voraussichtlicher Mehraufwand **ca. 40.000 €**

Um die erforderlichen und geeigneten Angebote, Dienste und Einrichtungen gemäß dem Kinder- und Jugendförderplan in der laufenden Legislaturperiode im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld zu gewährleisten, sind Kreismittel in Höhe von jährlich mindestens **1.942.000 EUR** (Zuschussbedarf excl. kreiseigener Personal-, Sach- und Maßnahmenkosten) erforderlich und entsprechend ab 2026 bereitzustellen.

Um den Bestand von kontinuierlichen Angeboten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nicht zu gefährden und außergewöhnlich finanziell zu belasten, ist es notwendig, bereits während des Zeitraumes der vorläufigen Haushaltsführung eines Haushaltjahres den o.g. Trägern Zuwendungen aus Kreismitteln (Abschlagszahlungen) zu den in den Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan festgelegten Stichtagen zu gewähren.

Den Trägern sollen daher fristgerecht die Abschlagszahlungen bereits während der vorläufigen Haushaltsführung bewilligt und ausgezahlt werden können.

II. Entscheidungsalternativen

Keine

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Im Haushaltjahr 2026 sind für den Bereich der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Familienarbeit Budgetmittel (hier: 02.51. - 51.10 Prävention und Regelangebote) in Höhe von **1.942.000 €** eingeplant.

Entsprechend dem tatsächlichen Finanzbedarf sind die tariflichen Personalkostensteigerungen sowie eine Dynamisierung des Zuschussvolumens in Anlehnung an die Zuwendungspraxis der Landes NRW

im Rahmen ihres Kinder- und Jugendförderplanes ab 2027 jährlich neu zu berechnen und zu berücksichtigen.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Gemäß § 71 SGB VIII in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld ist der Jugendhilfeausschuss für die Entscheidung grundsätzlich zuständig. Die grundsätzliche Entscheidung gemäß §26 KrO NRW ist durch den Kreistag gegeben.

Anlagen:

Anlage 1: Kinder- und Jugendförderplan 2026-2030

Anlage 2: Synopse Kinder- und Jugendförderplan

Auf die Übersendung der Anlagen zur SV-11-0132 in Papierform wird aus Ressourcengründen verzichtet. Sie finden die digitale Fassung im Kreistags-Informationssystem (KIS) unter

<https://www.kreis-coesfeld.de/sessionnet/sessionnetbi/info.php>

Sollten Sie im Einzelfall dennoch eine Papierfassung benötigen, wenden Sie sich bitte an die Verwaltung.